Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 17/18 (1891)
Heft: 23

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

die ganze Summe von 9000 Fr. Die prämiirten Entwürfe gehen in's Eigenthum der neuen Tonhallegesellschaft über, die sich beliebige Verwendung derselben vorbehält. Eine öffentliche Ausstellung sämmtlicher Entwürfe ist in Aussicht genommen. Verlangt werden sämmtliche Grundrisse, die nöthigen Schnitte und Façaden im Masstab 1 : 200, ein Lageplan mit Angabe der Gestaltung der Gartenanlagen, eine kurze Beschreibung des Entwurfs und eine summarische Kostenberechnung. Die Bausumme, einschliesslich der Pfahlrostgründung und Centralheizung, aber ausschliesslich der Kosten für die Terrassirung, Gartenanlagen, das Mobiliar und die electrische Beleuchtung ist auf 1 150 000 Fr. festgesetzt und *es wird auf die Einhaltung dieser Summe das Hauptgewicht gelegt*, so dass alle Entwürfe, welche dieselbe *bedeutend* überschreiten, von der Preisbewerbung ausgeschlossen werden. (Diese Bestimmung dürfte unseres Erachtens etwas präciser gefasst sein, denn man wird sich fragen, wo denn eigentlich die Grenze liegt, bei welcher die *bedeutende* Ueberschreitung anfängt.)

Der Bauplatz ist Platz B der früheren Tonhalle-Concurrenz, welche in Band X (zweites Halbjahr 1887) unserer Zeitschrift unter Darstellung sämmtlicher preisgekrönten und mit Ehrenerwähnungen bedachten Entwürfe einlässlich besprochen worden ist. Der Platz ist von vier öffentlichen Strassen begrenzt und liegt ziemlich horizontal. Es ist auf eine Höhenlage des Gebäudes von etwa 3 *m* Fussbodenhöhe über dem Strassenniveau Rücksicht zu nehmen, was entweder durch eine sanfte Steigung des Gartens von der Quaistrasse bis zur Tonhalle oder mittelst Terrassirung und Treppenanlagen erreicht werden kann. Der Kosten halber ist von einem monumentalen Massivbau abzusehen; anstatt Haustein dürfte eher Backstein und für den in Aussicht genommenen Pavillon Eisenconstruction verwendet werden, da die Lage des Baues als Abschluss des Gartens mehr auf eine malerische, als auf eine monumentale Wirkung hinweist.

Der Bau soll umfassen erstens für den Concertbetrieb einen grossen und einen kleinen Concertsaal, ersterer für etwa 1400, letzterer für 500 Zuhörer. Beide Säle sollen, eventuell auch noch unter Beiziehung anderer Räume, zusammen Platz für etwa 2000 Personen gewähren; sie sollen aber auch gleichzeitig und unabhängig von einander benützt werden können. Ferner sind in Aussicht zu nehmen zwei Uebungssäle, die nöthigen Annexe, mehrere Bibliothekzimmer, Verwaltungsräume etc. Für die Unterhaltungs-Concerte und den Wirthschaftsbetrieb sind verlangt ein mit dem grossen Concertsaal in bequemer Verbindung stehender Pavillon von etwa 750 m^2 Fläche, daran anschliessend der Concertgarten mit Gewächshaus und Pflanzenkeller und die Wirthschaftsräume, bestehend in einem Restaurant für etwa 150 Personen, ein bis zwei Gesellschaftszimmer, Buffets, Küche, Keller, Wirthswohnung etc.

Das Programm hält sich im Ganzen an unsere Grundsätze, nur hätten wir noch gerne die Bestimmung darin gesehen, dass das Preisgericht dasselbe geprüft und gebilligt habe.

Redaction: A. WALDNER
32 Brandschenkestrasse (Selnau) Zürich.

Vereinsnachrichten.

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein.

I. Sitzung der Commission für die Aufstellung eines Honorartarifes für Ingenieurarbeiten.

Samstag den 25. October 1890 Nachmittags 2 Uhr in Zürich.

Anwesend die Herren:

R. Moser, Oberingenieur } in Zürich,
Rebstein, Professor }
A. Gonzenbach, Ingenieur in Aarau,
F. Allemann, Ingenieur in Brugg.
Waldner, Ingenieur in Zürich.

Ing. Waldner wird zum Präsidenten, Herr Allemann zum Actuar der Commission gewählt.

Ing. Waldner gibt einleitend einen Ueberblick über die vom Vereine bereits aufgestellten Tarife über die Honorirung von Arbeiten nach der aufgewendeten Zeit und der Specialtarife für:

topographische Arbeiten,
Strassenbauten,
Eisenbahnbauten (Nebenbahnen).

Dieselben stammen aus dem Jahre 1883.

Mit der Ausarbeitung eines das gesammte Gebiet der Ingenieurthätigkeit umfassenden Tarifes glaubte man damals noch zuwarten zu sollen, bis auch die deutschen Ingenieure, welche ähnliche Ziele verfolgten, einen allgemeinen Tarif durchberathen und festgestellt hätten.

Solche Normen berechnet für Ingenieure und Architekten liegen nun vor und es sind Exemplare den Mitgliedern der Commission bereits zugestellt worden.

Ingenieur Allemann referirt über die nun bestehenden Tarife in den umliegenden Staaten und über die Nothwendigkeit auch bei uns in dieser Sache zu einem Abschlusse zu kommen. Die Unterabtheilungen der Ingenieurbranche lassen sich etwa in folgende Gruppen zusammenfassen:

1. Vermessungsarbeiten,
2. Strassenbau-Bebauungspläne,
3. Eisenbahnbau,
4. Wasserbau, einschliesslich Wasserversorgung und Canalisation,
5. Brückenbau,
6. Maschinenbau, industrielle Anlagen, Electrotechnik.

In alle Einzelheiten ausgearbeite Tarife besitzen zur Zeit Oesterreich und nun auch Deutschland.

Der *österreichische Tarif* hält die einzelnen Zweige des Ingenieurwesens auseinander und stellt für jeden besondere Ansätze auf. Für den *Strassen-, Wasser- und Brückenbau* sind 3 Kategorien oder Bauclassen mit 8 Bausummenstufen, für den *Hütten-, Berg- und Maschinenbau* nur eine Kategorie mit 7 Summenabstufungen aufgestellt. Ebenso für Canalisationen und Entwässerungen. Ein besonderer Tarif besteht für *Wasserversorgungen*, derselbe unterscheidet Anlagen mit natürlichem Gefälle und solche mit Maschinenbetrieb. Wieder ein besonderer Tarif besteht für Arbeiten im *Heizungs-, Beleuchtungs- und Ventilationsfach.*

Der österreichische Tarif für den *Eisenbahnbau* weicht in der Grundlage von den übrigen Tarifen ab. Das Honorar wird nach 4 *Terrain-Kategorien* per *Bahnkilometer* festgesetzt und die Ansätze nach Abstufungen der Bahnlänge berechnet.

Der *deutsche Tarif* isf viel einfacher gestaltet. Er ordnet das Honorar zu Procenten der Bausumme ausgedrückt nach 6 Bauclassen und 11 Abstufungen in der Bausumme. Der Tarif ist für Architekten und Ingenieure gleichzeitig berechnet.

Bei allen diesen Tarifen ist das Honorar für die Gesammtleistung gleich der Summe der Honorare für die Einzelleistungen:

Vorproject,
Baupläne,
Kostenberechnungen,
Détailpläne,
Bauleitung,
Abrechnung.

Sowol der deutsche wie der österreichische Tarif setzen voraus, dass die Terrainaufnahmen besonders zu vergüten sind. Eine Ausnahme macht der österreichische Tarif im Eisenbahnbau.

Bei der Feststellung der schweizerischen Ingenieurtarife wird es sich *grundsätzlich* darum handeln, ob besondere Tarife für die einzelnen Zweige der Ingenieurarbeiten aufzustellen sind, ähnlich wie beim österreichischen und wie das bei uns für den Strassen- und Eisenbahnbau auch bereits in provisorischer Weise geschehen ist, oder ob man sich der deutschen Tarifirung nähern wolle.

Herr Ingenieur *Gonzenbach* befürwortet, sich dem deutschen Tarifsystem anzuschliessen, dessen einfache Gestaltung für unsere Verhältnisse wesentliche Vorzüge besitze. Herr Oberingenieur *Moser* spricht sich ebenfalls für die deutsche Art der Honorarberechnung aus. Für unsere schweizerischen Verhältnisse brauche nur noch ein besonderer Tarif für Vermessungsarbeiten hinzugefügt zu werden.

Herr Professor *Rebstein* glaubt, das österreichische System der Honorarberechnung entspreche unsern speciell schweizerischen Verhältnissen besser und sei für das Publikum verständlicher.

Ingenieur *Allemann* ist für die deutsche Art der Honorarberechnung, unter Aufstellung eines besondern Tarifs für die Vermessungsarbeiten, dagegen sei wünschbar und von practischer Bedeutung, wenn die Bauclassen auf höchstens 3, die Bausummenabstufungen auf höchstens 4—5 reducirt würden, ähnlich wie dieses auch beim schweizerischen Tarif der Architekten der Fall ist.

Dabei wird erwähnt, dass dieser letztere Tarif sich als solcher bewährt und vollständig eingebürgert habe.

Es wird beschlossen:

a) Das Centralcomite zu ersuchen, die bestehende Commission noch durch je einen Maschinentechniker und einen Electrotechniker zu ergänzen (in Vorschlag werden gebracht die Herren: Oberst Huber,

Maschineningenieur Strupler, Maschineningenieur Naville, Director Weber);

b) einen Tarifvorschlag nach deutscher Manier und im Anschluss an denjenigen der schweizerischen Architekten auszuarbeiten, der den weitern Berathungen als Grundlage zu dienen hätte.

Der Präsident: *A. Waldner.*
Der Actuar: *J. Allemann.*

II. Sitzung der Commission für die Aufstellung eines Honorartarifs für Ingenieurarbeit.

Sonntag den 15. November 1891, Nachmittags 1 Uhr im Bahnhof Olten.

Anwesend die Herren: *Allemann*, *Gonzenbach*, *Naville*, *Strupler*, *Waldner*, *Weber* und *Wyssling*.

Entschuldigt die Herren *Moser*, Oberst *Huber* und *Rebstein*.

Präsident *Waldner* begrüsst die Anwesenden und eröffnet die Sitzung durch einen kurzen Ueberblick über die bisherige Thätigkeit der Commission, welche auf die heutige Sitzung durch das Centralcomite ergänzt wurde behufs Ausdehnung ihrer Thätigkeit auf die Maschinen- und Electrotechnik, und zwar durch die Herren Oberst *P. Huber*, Ingenieur *Naville*, Ingenieur *Strupler*, Director *Jules Weber* und Ingenieur *Wyssling*. Der Präsident verdankt insbesondere Hrn. Ingenieur *Allemann* seine ausgedehnten Vorarbeiten für einen Honorartarif für die Arbeiten des Ingenieurs.

Das *Protokoll der letzten Sitzung* vom 25. October 1890 ist den Anwesenden zugesandt worden und wird ohne Verlesung genehmigt. Zum *Protokollführer* wird Herr *Wyssling* bestimmt.

Hr. *Allemann* referirt hierauf über die *bisherigen Arbeiten* und seine *weiteren Vorschläge:* Die Aufgabe, bestimmte Normen für die Vergütung der Arbeiten des Ingenieurs aufzustellen, ist sehr schwierig, aber deren Lösung Bedürfniss. Ein Tarif soll einfach und practisch sein. Der sehr ausgebildete österreichische entspricht dem nicht. Er hat für jede Branche besondere Grundsätze und eigenes System. Im Allgemeinen scheint die Anordnung des deutschen Tarifs für uns am besten zu passen, wie auch die letzte Sitzung der Commission es aussprach. Er tarifirt im Allgemeinen nach Procentsätzen der Bausumme, in mehreren Bauclassen, jedoch mit zu vielen Abstufungen der Bausummen. Der bestehende und seit längerer Zeit angewandte Tarif der schweizerischen Architekten verfährt analog und hat drei Bauclassen. Es sind aber bei der vielfältigen Verzweigung des Ingenieurwesens für dieses mehr Bauclassen nöthig.

Für das Vermessungswesen, die bildliche Darstellung des Terrains, also Hülfsarbeiten der eigentlichen Ingenieurwissenschaft, besteht ein provisorischer Tarif in der Schweiz seit 1883. Nach Vorschlag Allemann würde hiefür ein besonderer Tarif verbleiben, sodass der zu schaffende Tarif nur die eigentliche Projectirungs- und Bauarbeit enthielte. Der Tarif über Vermessungswesen wäre eventuell im Anschluss zu revidiren.

Im folgenden *allgemeinen Rathschlag* verdankt zunächst *Naville* im Namen der Maschineningenieure die Einladung zur Betheiligung an dieser für die Maschinentechniker hochwichtigen Angelegenheit. Er weiss nicht, wesshalb nicht die Maschinentechniker selbst schon längst sich damit befassten. Er wünscht auch möglichst einfaches Tarifsystem, glaubt sich aber nicht berechtigt, im Namen des grossen Collegiums der Maschinentechniker entscheidende Worte zu sprechen. Die Lösung braucht Studium. Er beantragt Ueberweisung an den Verein Schweiz. Maschinenindustrieller behufs Studium und Antragstellung. Laut mündlicher Zusicherung des Präsidenten genannten Vereins, Hrn. Oberst Huber, würde dadurch keine Verschleppung eintreten. Es bestätigt dies ein Schreiben des Hrn. Huber, welches der Präsident verliest. Der Antrag Naville wird angenommen.

Director *Weber* schliesst sich in Allem vollständig an Naville an und verdankt seinerseits die zeitgemässe Anregung. Er begrüsst es, dass der vorzuschlagende Tarif gegenüber dem österreichischen und zum Theil dem deutschen eine Vereinfachung beabsichtige und glaubt, es seien im Allgemeinen die maschinentechnischen Arbeiten in eine höhere Bauclasse als die Ingenieurarbeiten einzureihen, zum Theil jedoch in die gleichen Classen.

Allemann hat in seinem Entwurf die Einreihung der maschinentechnischen Arbeiten noch weggelassen, um dieselbe den nun beigezogenen Maschineningenieuren zu überlassen.

Wyssling verdankt die Einbeziehung der Electrotechnik, bei welcher die Tarifirung von Projectirungsarbeiten mehr noth thut als anderswo. Ohne dazu ein Mandat zu besitzen, glaubt er erklären zu dürfen, dass der Schweizerische Electrotechnische Verein sich gern und rasch mit der Aufgabe befassen werde, um in ungesunden Verhältnissen Wandlung zu schaffen. Auch für ihn waren die wenigen Tage seit Zusendung der Acten für ein Detailstudium zu kurz. Er macht auf einen wesentlichen Unterschied der verschiedenen, nun mit gemeinsamem Tarif auszurüstenden Branchen aufmerksam, der bisher wohl gegen Aufstellung von Honorarnormen wirkte, aber der nach und nach verschwinden möchte: Während bei Architektur- und auch Ingenieurarbeiten zwischen dem Bauherrn und dem Bauunternehmer der projectirende und bauleitende Techniker steht, fällt in der Maschinen- und electrotechnischen Branche gewöhnlich die Projectirung einer ausführenden Firma zu, die sich für die Projectirungsarbeit in den Ausführungspreisen bezahlt macht, oder dann gewöhnlich ganz leer ausgeht, ohne dass desswegen das Eigenthumsrecht an ihren Ideen gewahrt würde. Ein practischer Tarif, der Aussicht auf Anwendung hat, mag hierin Missstände heben. — Obwohl die Arbeiten zum Theil ganz anderer Art sind, glaubt er doch, es sei die Einbeziehung auch der electrotechnischen Arbeiten in einen Tarif der geplanten Form möglich. — Es wird beschlossen, auch den Schweiz. Electrotechnischen Verein in Sachen zu begrüssen.

Gonzenbach freut sich, dass man in den Grundsätzen einig ist und als Grundlage den vereinfachten deutschen Tarif begrüsst. Auf seinen Antrag werden die Herren *Naville* und *Wyssling* beauftragt, beim *Verein Schweiz. Maschinenindustrieller* bezw. dem *Schweiz. Electrotechnischen Verein* persönlich nach Kräften für die Förderung der Sache einzustehen.

Strupler ist mit Weber und Naville einverstanden und ersucht nur, den Standpunkt des Civilingenieurs nicht ausser Acht zu lassen. Der Civilingenieur kommt in den Fall, oft Arbeiten zu machen, die sich nicht nach Bausummen honoriren lassen und als Arbeiten nach der Zeit berechnet werden sollten. Er wünscht die Taxen dabei höher, als im frühern Vorschlag seiner Zeit angenommen war.

Naville will dies auch bei den maschinentechnischen Arbeiten in Berücksichtigung ziehen. Der Fall kommt auch bei ausführenden Firmen vor.

Der *Präsident* constatirt die Geneigtheit der maschinentechnischen Branche, in der Frage mitzuthun, und freut sich, dass auch der Möglichkeit bestimmter Ausdruck gegeben worden sei, den Tarif hiefür mit dem für die Ingenieur-Arbeiten zu vereinigen. Da es bisher an jede Anregung seitens der Maschinentechnik fehlte, muss dies Resultat für heute befriedigen. Die specielle Aufstellung eines maschinentechnischen Tarifs mit Hülfe der Maschinentechniker wäre nun nächste Aufgabe, neben der Einbeziehung des bestehenden Architekten-Tarifs in den neuen Ingenieur-Tarif.

Es wird nun zur *Detailberathnung des von Hrn. Allemann vorbereiteten Entwurfs* übergegangen und zwar im Verfolg des vorliegenden und dem Protokoll beigefügten *deutschen Tarifs* und an Hand einer ebenfalls beiliegenden *graphischen Darstellung* des Herrn Allemann.

Herr *Allemann* referirt:

§ 1 des deutschen Tarifs, betr. *Grundsätze der Berechnung*, wird stillschweigend für unseren Tarif gutgeheissen. § 2 enthält die *Eintheilung der Bauclassen.* Die *I. Classe* umfasst an Ingenieurarbeiten etwa die Arbeit der „Culturingenieure" und wird von *Allemann* ähnlich vorgeschlagen: „Einfachere Anlagen ohne besondere Kunstbauten, Wege, Strassen II. und III. Classe, Entsumpfungen, Entwässerungscanäle, gewöhnliche Wasserleitungen, ganz einfache Wasserreservoire für die Industrie (sog. Weiher etc.), Bachcorrectionen, einfachste Uferschutzwerke, Felssprengungen u. s. w." Der Vorschlag wird angenommen; ebenso die Tarifirung, welche die graphische Darstellung enthält, und die in kleinen Summen etwas niedriger, in grossen etwas höher als der deutsche Procentsatz ist. An architektonischen Arbeiten enthält hier der deutsche Tarif die allereinfachsten; *Allemann* schlägt gänzliche Weglassung solcher in dieser Classe vor, um sich mehr dem schweizerischen Architektentarif zu nähern. Wird angenommen.

Der II. Classe deutschen Tarifs entsprechend, jedoch mit Weglassung von bei uns nicht vorkommenden und Hinzufügung speciell bei uns auftretender Arbeiten schlägt Allemann eine II. Classe vor wie folgt: „Strassen I. Classe in der Ebene mit einfachen Kunstbauten, kleinere Brücken in Stein oder gewalzten Trägern bis auf etwa 10 *m* Stützweite, Wasserversorgungen für kleinere Ortschaften bis auf etwa 2000 Einwohner, feste Wehre, Entsumpfungsarbeiten grösseren Stils, einfachste Wasserkraftanlagen bis 50 à 100 P. S., Flusscorrection für kleinere und mittlere Gewässer, Brücken bis 10 *m* Spannweite, Strassenbahnen inclusive Oberbau (ohne Rollmaterial), einfachere Eisenconstructionen für Hochbau, Verbauung von Wildbächen." Für architektonische

Arbeiten wäre hier etwa die „I. Bauclasse“ des bisherigen schweizer. Architektentarifs einzureihen.

Den Procentsatz des Honorars schlägt Herr Allemann wiederum nach graphischer Darstellung in kleinen Summen niedriger, in grossen etwas höher als der deutsche Tarif vor. Die Vorschläge Allemann werden angenommen.

Das Verzeichniss der Ingenieurarbeiten *III. Bauclasse* wird auf Vorschlag Allemann, in Umarbeitung der betr. Classe des deutschen Tarifs für die in der Schweiz frequenten Arbeiten wie folgt festgesetzt: „Kunststrassen in Ebene und Gebirge, grössere Wasserkraftanlagen von etwa 100 P. S. an, mit beweglichen festen Wehren, inclusive Turbinenkammern etc., Wasserversorgungen für etwa 2000—20 000 Einwohner, Quaibauten, Hafenbauten, Correctionen grösserer Gewässer, Brücken in Eisen und Stein über 10 *m* Spannweite mit gewöhnlichen Fundirungen, städtische Canalisationen, Bebauungspläne, Secundärbahnen im Flachland und Hügelland, Gebirgsbahnen.“ Die folgende Bauclasse des schweiz. Architektentarifs entspricht der hier eingereihten des deutschen Tarifs, der detaillirter ist, vielleicht nicht ganz, dürfte aber durch eine vielleicht auch ohnehin nützliche Revision doch passend gemacht werden.

In dieser Bauclasse enthält der deutsche Tarif bereits einfache *Arbeiten der Electrotechnik und Maschinentechnik. Naville und Wyssling* glauben, dass diese hier hinein passen möchten, wollen aber vor genauerer Prüfung nichts Bestimmtes erklären und beantragen, von Eintheilung derartiger Arbeiten in die Bauclassen für heute noch abzusehen. Dies wird angenommen.

Die *IV. Bauclasse* wird für Ingenieurarbeiten wie folgt fest gesetzt nach Entwurf Allemann: „Städtische Strassen mit besonderer Fahrbahn und Trottoiranlage etc., grosse Wasserwerksanlagen mit künstlichen beweglichen Stauvorrichtungen (für Wasserkraftanlagen über 1000 P. S.) Fundationen für Brücken etc. mit besonderen Maschinen (pneumatische etc.), Erdarbeiten mit Verwendung besonderer Maschinen, eigentlicher Brückenbau für Brücken grösserer Spannweite, Wasserversorgungen für grössere Städte, Filteranlagen, Wasserhebeanlagen etc., Eisenbahnen I. Cl., schwierigere Gebirgsbahnen etc.“. Anzureihen wäre hier die III. Classe des schweiz. Architektentarifs.

Infolge einer Zwischenfrage *Naville* bezüglich der bei grösseren Wasserkraftanlagen vorkommenden Arbeiten, nämlich 1. Vorstudien der Wasserkraftverhältnisse (hydrotechnische Arbeiten); 2. eigentliche Projectirung, und 3. Pläne für Einholung der Concessionen, wird grundsätzlich angenommen, dass die ersten Arbeiten zu den nach der Zeit zu honorirenden gehören, die zweiten nach dem in Berathung befindlichen Tarif nach Bausummen, und zwar Bauingenieur- und maschinentechnische Arbeiten getrennt, und die dritten ebenso und separat, falls sie wirklich neue Arbeiten sind gegenüber den zweiten. Aehnlich wäre zu verfahren bei analogen Arbeiten für Eisenbahnen.

Die *V. Bauclasse* deutschen Tarifs, welche nur architektonische und zugehörige kunstgewerbliche Arbeiten umfasst, sowie die *IV. Bauclasse* genannten Tarifs bleiben nach Vorschlag Allemann für unseren Ingenieurtarif vorläufig unberücksichtigt, und die Beschaffung solcher weiterer Classen den Maschinentechnikern für ihren Tarif, eventuell den Architekten für Ausdehnung ihres jetzigen Tarifs, überlassen.

Die Aufnahme einer dem § 3 des deutschen Tarifs entsprechenden Bestimmung wird beschlossen, jedoch werden weniger *Abstufungen nach Bausummen* beschlossen, nach Vorschlag von Allemanns graphischen Darstellung.

Die *Eintheilung der Arbeit und Honorirung nach einzelnen Leistungen* (allgemeiner Entwurf, Detailentwurf, Arbeitszeichnungen etc. etc.) wie in § 4 des deutschen Tarifs wird nach den Bezeichnungen dieses Artikels angenommen. *Wyssling* glaubt, dass diese allgemeine Eintheilung sich zwar auch für die Arbeiten der Electrotechnik durchführen lasse, wobei jedoch hierfür in der in diesem Artikel enthaltenen Detaillirung der Unterabtheilungen stellenweise andere Bezeichnungen werden eintreten müssen.

Die §§ 5 und 6 des deutschen Tarifs enthalten die Theilung des Honorars für die Gesammtleistung in die Einzelhonorare für die Einzelleistungen. Die procentualische Vertheilung des Honorars auf die Einzelleistungen ist dabei nicht für alle Bausummen einer Bauclasse dieselbe, sondern folgt einem bestimmten Gesetze. Doch sind die Abweichungen innerhalb einer Bauclasse nicht sehr gross. *Allemann* glaubt, es mögen diese Zahlen vielleicht aus zahlreichen Erfahrungen hervorgegangen sein; da aber die Abweichungen von einem Mittelwerth sehr gering sind, und die Sache dadurch sehr vereinfacht würde, schlägt er vor, jeweilen für eine ganze Bauclasse dieselben Procentsätze für Vertheilung des Gesammthonorars auf die Einzelleistungen anzunehmen, im Mittel ungefähr nach den Verhältnissen des deutschen Tarifs. Der Vorschlag wird angenommen, die Detailausführung Hrn. Allemann übertragen.

Ueber die *Bedingungen der Honorarberechnung* werden Bestimmungen gleichbedeutend mit a, b, c, d, e, f, i, k, l, m, des § 7 des deutschen Tarifs angenommen, an Stelle der dortigen Bestimmung g dagegen auf Antrag *Gonzenbach* der Passus: „Anfertigung mehrerer Entwürfe ist nach besonderem Uebereinkommen zu honoriren“ festgesetzt, Littera „h“ als durch „i“ schon ausgedrückt, gestrichen, und ebenso Littera „n“ als selbstverständlich.

In Berathung der Honorirung der Leistungen, welche nicht nach Bausummen berechnet werden können, beantragen *Gonzenbach* und *Allemann*, die allgemeine Fassung des betr. Artikels nach bisherigem Vorschlag für einen schweizerischen Tarif, wie er in der „Bauzeitung“ vom 28. Juli 1883 enthalten, zu belassen, mit Eintheilung in Arbeiten „auf dem Felde“ und „im Bureau“, eventuell mit Abänderung der Preisansätze, während *Weber* beantragt, sich an die in § 8 des deutschen Tarifs enthaltene Eintheilung zu halten. In der Abstimmung wird mit 4 gegen 1 Stimme (der Präsident stimmt nicht; Hr. Naville wurde beurlaubt) dem letztern zugestimmt, und zu dem Einleitungssatz des genannten deutschen Artikels auf Antrag Strupler der Zusatz angenommen: „oder andere gemäss § 7 e und f auszuführende Arbeiten oder solche, für welche eine specielle Tarifirung nach Bausummen nicht möglich ist.“ — Im Speciellen glaubt betreffs der Ansätze *Waldner*, es seien obere und untere Grenzen hiefür nöthig, da nicht alle Arbeiten und Personen gleichwerthig seien, während *Strupler* ganz bestimmte Ansätze will, dagegen nur für Tage und höchstens noch halbe Tage, ohne Stundenangabe oder Berechnung nach Stunden. *Weber* stimmt ihm bei, und *Gonzenbach* macht darauf aufmerksam, dass zu hohe fixe Taxen bei Expertisen vor Gerichten, welche meist Maximalsätze bestimmt haben, nicht respectirt würden. Schliesslich wird folgende Fassung angenommen:

„Für die aufgewendete Zeit wird berechnet

	per Tag	per 1/2 Tag.
1. In der Wohnung oder dem Geschäftslocale	Fr. 30. —	Fr. 20. —
2. Ausserhalb derselben, aber am Wohnorte	„ 40. —	„ 25. —
3. Für den Bauführer oder Hülfsingenieur	„ 15. —	„ 10. —
4, Für den Zeichner oder Schreiber	„ 10. —	„ 6. —

Für Reisen im Inlande, ohne Bauausführung:

Neben den Transportkosten für Personen und Gepäck werden berechnet:

für den Tag ohne Uebernachtung Fr. 50. —

für den Tag mit Uebernachtung „ 60. —“

An Stelle des Absatz „III“ des deutschen Tarifs wird auf Antrag *Strupler* und *Wyssling* ein Zusatz zum § 7, d. h. zum Tarif nach Bausummen, beschlossen, welcher lautet: „Zu den Ansätzen des Tarifs nach Bausummen werden zugeschlagen zu dem nach der Bausumme zu berechnenden Honorar, neben Transportkosten für Personen und Gepäck,

1. für einen Reisetag ohne Uebernachtung Fr. 10. —
2. für einen Reisetag mit Uebernachtung „ 20. —
3. für den Bauführer oder Hülfsingenieur die Hälfte der vorstehenden Sätze,

wenn ein Bauauftrag Reisen im Inlande erforderlich macht.“

Auf Vorschlag des *Präsidenten* wird nun Ingenieur *Allemann* beauftragt, den so berathenen Tarif sammt Vertheilungstabelle für die Einzelarbeiten redactionell zu bereinigen und sammt graphischer Darstellung des Tarifs nach Bausummen einer nächsten Sitzung vorzulegen.

Der *Präsident* stellt sich vor, dass die Delegirtenversammlung den ihr vorgelegten Entwurf noch den einzelnen Sectionen des S. I. u. A. V. zur Discussion vorlegen werde, damit schliesslich eine spätere Delegirtenversammlung über den bereinigten Entwurf Beschluss fasse.

Es wird noch beschlossen, dem Verein Schweiz. Maschinen-Industrieller und dem Schweiz. Electrotechnischen Verein das Protokoll der heutigen Sitzung zuzusenden, um womöglich auf die nächste Generalversammlung einen in allen Branchen completen Entwurf zu erhalten.

Hierauf *Schluss* der Sitzung um *4 Uhr 10 Minuten.*

Der Präsident: *A. Waldner.* Der Protokollführer: *W. Wyssling.*

Gesellschaft ehemaliger Studirender

der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich.

Stellenvermittelung.

On cherche pour la Grèce un *ingénieur mécanicien* comme chef d'une fabrique de machine. (821)

On cherche un *ingénieur* pour diriger l'entretien et la traction d'un chemin de fer de 450 *km* en Grèce. (831)

On cherche un *ingénieur* comme directeur des travaux publics d'une petite ville industrielle suisse (835)

Auskunft ertheilt Der Secretär: *H. Paur*, Ingenieur, Bahnhofstrasse-Münzplatz 4, Zürich.